

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Formulars.

1. Angaben zur Anlagenbetreiberin/zum Anlagenbetreiber

Name			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner			
Telefon	Fax	E-Mail	

2. Anlagenbezeichnung und Standort

Bezeichnung der Betriebsstätte			
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Gemarkung		Flurstück-Nummer	

3. Anzeige

Gegenstand der Änderung

4. Der Anzeige beigefügte Unterlagen

■	Beschreibung des Vorhabens, einschl. sicherheitstechnischer Anforderungen	Anzahl angeben (...-fach)
■	Schematische Darstellung, Fließbilder	Anzahl angeben (...-fach)
■	Aufstellungspläne	Anzahl angeben (...-fach)
■	Stellungnahmen von Gutachtern und/oder Behörden	Anzahl angeben (...-fach)
■	Angaben zu Emissionen	Anzahl angeben (...-fach)
■	Angaben zum Lärm	Anzahl angeben (...-fach)
■	Angaben zum Abfall	Anzahl angeben (...-fach)
■	Angaben zum Abwasser	Anzahl angeben (...-fach)
■	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Anzahl angeben (...-fach)
■	Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG	Anzahl angeben (...-fach)
■	Sonstige Unterlagen, z. B. Prospekte, Herstellerbeschreibungen von Anlagenteilen mit Garantiewerten, Sicherheitsdatenblätter, Fotos, Messprotokolle, Berechnungen, Unterlagen zum Explosionsschutz	Anzahl angeben (...-fach)
■	Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Anforderungen, die gegebenenfalls von Sachverständigen oder anderen Stellen in einer beigefügten Stellungnahme für erforderlich angesehen werden, insbesondere im Bereich Anlagensicherheit erforderlich	Anzahl angeben (...-fach)
■	Sonstiges	Anzahl angeben (...-fach)
■	Sonstiges	Anzahl angeben (...-fach)
■	Sonstiges	Anzahl angeben (...-fach)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

- (1) Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG **offensichtlich** gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen ("Erhöhung der Rechtssicherheit"), die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.

Die Anzeige muss beinhalten:

- Genaue Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen
- Auflistung der beigefügten Unterlagen (Pläne, Beschreibungen etc.)
- Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.

Folgende Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus Sicht des Betreibers muss die Anzeige insbesondere beinhalten:

a) Luft

Angabe der zusätzlich entstehenden Emissionen (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide etc.)
Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen, Abluftreinigungseinrichtungen etc.)

b) Lärm

Angabe neuer Schallquellen
Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
Erschütterungen

c) Abfall

Menge und Art von zusätzlichem Abfall
Entsorgung des Abfalls (Verwertung/Beseitigung)

d) Anlagensicherheit

Auswirkungen auf die Kesselanlage (z.B. BetrSichV/TRBS)
Auswirkungen auf die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. BetrSichV, TRBS, TRGS 510)
Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen: z.B. Prüfung durch ZÜS der geänderten Anlage, Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelder, Feuerlöscher, Löschwasserversorgung, etc.

e) Gewässerschutz

Lagerung zusätzlicher wassergefährdende Stoffe
Schutzvorkehrungen: z. B. Auffangwannen etc.

Zusätzlicher Abwasseranfall:

Art der Abwassers (Regenwasser, verunreinigtes Wasser)

Wie wird das Abwasser aufgefangen

Wie wird das Abwasser entsorgt (Kanalisation etc.)

f) Bodenschutz

z. B. medienbeständige Flächen